

von Gesundheitsdaten und damit von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayDSG ferner angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

Von diesen rechtlichen Vorgaben ausgehend, hat die Schule für die bei ihr geführten Personalnebenakten insbesondere hinreichende Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen zu etablieren. Die Wirksamkeit der ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist im Weiteren im erforderlichen Umfang zu überprüfen (vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 32 Abs. 1 Buchst. d DSGVO).

Nach den mir vorliegenden Ausführungen ist der Zugang zu Personalnebenakten aufgrund bestehender Schließberechtigungen dem Grunde nach auf den Schulleiter sowie auf dessen ständigen Vertreter beschränkt. Es wurde allerdings versäumt, diese Schließberechtigungen nach der Neubesetzung der Stelle des ständigen Vertreters anzupassen. In der Folge hatte die zweite Realschulkonrektorin zweitweise Zugriff auf sämtliche Personalnebenakten, die bei der Schule geführt werden, ohne dass dies nach der im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Aufgabenverteilung erforderlich gewesen wäre.

Die Schule hat damit gegen den Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO sowie gegen die Vorgaben von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, Art. 103 Satz 2 BayBG sowie Art. 8 Abs. 2 BayDSG verstößen.

- d) Bei meiner datenschutzrechtlichen Bewertung habe ich berücksichtigt, dass sich das Beiblatt bereits in Ihrer beim Kultusministerium geführten Personalakte befindet. Mit Übermittlung des Beiblatts wurden dem Kultusministerium insoweit lediglich personenbezogene Daten offengelegt, über die es ohnehin bereits verfügte. Nach einer Gesamtbetrachtung der festgestellten Verstöße habe ich die Schule gleichwohl nach Art. 16 Abs. 4 Satz 1 BayDSG förmlich datenschutzrechtlich beanstandet. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus habe ich hierüber gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayDSG unterrichtet.